

Abschrift

9 O 127/25



Landgericht Bonn

Beschluss

In dem einstweiligen Verfügungsverfahren

des [REDACTED]

Antragstellers,

gegen

Meta Platforms Ireland Limited, vertr. d. d. Direktorin Anne O'Leary, Merrion Road,
Dublin 4, D04 X2K5 Dublin, Irland,

Antragsgegnerin,

wird im Wege der einstweiligen Verfügung wegen der Dringlichkeit des Falles ohne
vorangegangene mündliche Verhandlung angeordnet:

Der Antragsgegnerin wird bei Meidung eines für jeden Fall der
Zu widerhandlung festzusetzenden Ordnungsgeldes bis zu 250.000,00
EUR, ersatzweise Ordnungshaft, oder Ordnungshaft bis zu sechs
Monaten aufgegeben, es zu unterlassen, das nachfolgende auf den
Namen des Antragstellers lautende Profil zu veröffentlichen:

„Rechtsanwalt [REDACTED]“, abrufbar unter der URL:
[https://www.facebook.com/p/Rechtsanwalt-\[REDACTED\]-61579-\[REDACTED\]61/](https://www.facebook.com/p/Rechtsanwalt-[REDACTED]-61579-[REDACTED]61/), wenn dies geschieht, wie es am 12.11.2025 unter der
URL [https://www.facebook.com/p/Rechtsanwalt-\[REDACTED\]-61579-\[REDACTED\]61/](https://www.facebook.com/p/Rechtsanwalt-[REDACTED]-61579-[REDACTED]61/) erfolgt und in der Anlage 3 der Antragsschrift
vom 24.11.2025 wiedergegeben ist.

Die Kosten des Verfahrens werden der Antragsgegnerin auferlegt.

Der Verfahrenswert wird auf 10.000,00 EUR festgesetzt.

Gründe:

Dem Antragsteller steht der aus dem Tenor ersichtliche Unterlassungsanspruch gegen die Antragsgegnerin aus §§ 1004 Abs. 1 S. 2 analog, 823 Abs. 1 BGB i.V.m. Art. 12 Abs. 1 sowie 19 Abs. 3, Art. 2 Abs. 1 GG zu.

I.

Der Sachverhalt ergibt sich aus der Antragsschrift vom 24.11.2025, auf die zur Vermeidung von Wiederholungen Bezug genommen wird.

II.

Die angegriffene Veröffentlichung des Profils bei der von der Antragsgegnerin betriebenen Plattform Facebook verletzt den Antragsteller in dem grundgesetzlich geschützten Recht auf den eingerichteten Gewerbebetrieb. Prozessual ist davon auszugehen, dass es sich um einen rechtswidrigen Eingriff in diesen handelt, weil der Antragsteller als Inhaber des Kanzlei eidesstattlich versichert hat, dass er selber kein entsprechendes Profil bei Facebook angelegt oder betrieben hat. Damit ist davon auszugehen, dass es sich um ein Fakeprofil handelt, worauf auch der den Antragsteller diffamierende Inhalt des Profils hindeutet. Es handelt sich dabei auch nicht mehr um zulässig Meinungsäußerungen o.ä.

Die Antragsgegnerin ist vorliegend mittelbare Störerin für den Inhalt bzw. die Veröffentlichung der streitgegenständlichen Profils. Als solche haftet sie für diese zwar nur eingeschränkt. Wird sie indes mit der Beanstandung eines Betroffenen – die richtig oder falsch sein kann – konfrontiert, die so konkret gefasst ist, dass der Rechtsverstoß auf der Grundlage der Behauptung des Betroffenen unschwer – d.h. ohne eingehende rechtliche oder tatsächliche Überprüfung – bejaht werden kann, ist eine Ermittlung und Bewertung des gesamten Sachverhalts unter Berücksichtigung einer etwaigen Stellungnahme des für den beanstandeten Beitrag Verantwortlichen erforderlich, unabhängig davon, ob die beanstandeten Äußerungen bzw.

Veröffentlichung als Tatsachenbehauptung oder als Werturteil, das auf einer behaupteten Tatsache aufbaut, zu qualifizieren sind. Als hinreichend konkrete Beanstandung ist es dabei bis zur Grenze des Rechtsmissbrauchs grundsätzlich ausreichend, wenn dieser rügt, dass die Veröffentlichung von einem Nichtberechtigten vorgenommen wurde; wie vorliegend.

Diesen Prüfpflichten ist die Antragsgegnerin vorliegend nicht gerecht geworden. Die außergerichtliche Rüge des Antragstellers mit E-Mails vom 12.11.2025, die sich insbesondere auf eine Rechtswidrigkeit aufgrund der fehlenden Berechtigung des Unbekannten Veröfentlichters bezog, reichte aus, um Prüfpflichten der Antragsgegnerin auszulösen, denen diese nicht nachgekommen ist. Insbesondere nicht nachdem der Antragsteller am 13.11.2025 - wie von der Antragsgegnerin gefordert - eine Beschwerde eingereicht hat, die bis zum 24.11.2025 nicht beantwortet war.

Auf die Frage eines aus der DSGVO abgeleiteten Unterlassungs- und Löschungsanspruch kommt es daher entscheidungserheblich nicht an, obgleich ein entsprechender Anspruch nicht fernliegend erscheint (vgl. EUGH, Ur. v. 04.09.2025, Az. C - 655/23). Auch auf die Frage eines Verstoßes gegen den DSA kommt es insoweit nicht an.

III.

Der Verfügungsgrund besteht, da die Verletzung des Rechts auf eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb glaubhaft gemacht ist und es für den Antragsteller nicht hinzunehmen ist, mehrere Wochen auf eine Entscheidung der Kammer zu warten. Die Entscheidung ergeht ausnahmsweise und unter Berücksichtigung der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zur Waffengleichheit in äußerungsrechtlichen Eilverfahren (vgl. BVerfG Beschluss vom 10.11.2022 — 1 BvR 1941/22) ohne vorherige Anhörung der Antragsgegnerin, da eine solche eine Ladung der Antragsgegnerin in Irland erfordert hätte und eine zeitnahe Anhörung binnen zwei Wochen, die aufgrund der Dringlichkeit zugunsten des Antragstellers erforderlich wäre, aufgrund des Postlaufs nicht zu gewährleisten ist. Die Antragsgegnerin ist vorliegend auf eine nachträgliche Anhörung zu verweisen, da ansonsten der Zweck des einstweiligen Verfügungsverfahrens vereitelt würde.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 91 ZPO.

Die Wertfestsetzung hat ihre Rechtsgrundlage in §§ 53 Abs. 1 GKG, 3 ZPO., wobei der Antragsteller in seinen Ausführungen auf Seite 13 f. der Antragsschrift selber

darlegt, dass der Gegenstandswert auf 10.000,00 EUR festzusetzen ist und nicht auf 15.000,00 EUR, wie auf der ersten Seite der Antragsschrift ohne nähere Erläuterung ausgeführt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Beschluss kann Widerspruch eingelegt werden. Dieser ist bei dem Landgericht Bonn, Wilhelmstr. 21, 53111 Bonn, in deutscher Sprache zu begründen.

Die Parteien müssen sich durch einen Rechtsanwalt vertreten lassen, insbesondere muss die Widerspruchsschrift von einem solchen unterzeichnet sein.

Hinweis zum elektronischen Rechtsverkehr:

Die Einlegung ist auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts möglich. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet und mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 130a ZPO nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (BGBl. 2017 I, S. 3803) eingereicht werden. Auf die Pflicht zur elektronischen Einreichung durch professionelle Einreicher/innen ab dem 01.01.2022 durch das Gesetz zum Ausbau des elektronischen Rechtsverkehrs mit den Gerichten vom 10. Oktober 2013, das Gesetz zur Einführung der elektronischen Akte in der Justiz und zur weiteren Förderung des elektronischen Rechtsverkehrs vom 5. Juli 2017 und das Gesetz zum Ausbau des elektronischen Rechtsverkehrs mit den Gerichten und zur Änderung weiterer Vorschriften vom 05.10.2021 wird hingewiesen.

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

Bonn, 25.11.2025

9. Zivilkammer

Niebel, LL.M.
Richter am Landgericht
als Einzelrichter